

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soennecken eG

Inhaltsverzeichnis

Teil A.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Soennecken eG für das ZR- + D-Geschäft

Präambel	04
§ 1 Vertragsgegenstand	05
§ 2 Vertragslieferanten	06
§ 3 Kaufverträge, Lieferverpflichtungen, Mängelrügen	06
§ 4 Eigentumswechsel, Eigentumsvorbehalt	07
§ 5 Verlängerter Eigentumsvorbehalt, Sicherungsfall	07
§ 6 Weitere Sicherheiten	10
§ 7 Freigabeklausel	11
§ 8 Verwertung von Sicherheiten	12
§ 9 Auskunftspflichten	13
§ 10 Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen	14
§ 11 Beiträge, umsatzbezogene Vergütungen und Anspruch auf Bonusausschüttung	15
§ 12 Kreditgewährung, Kreditkündigung	16
§ 13 Kündigung, automatische Beendigung	17
§ 14 Ausschlussgründe	18
§ 15 Schadensersatz	19
§ 16 Vertraulichkeit	20
§ 17 Schlussbestimmungen	20
 Anlage 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Soennecken eG für das ZR- + D-Geschäft Zahlungsbedingungen	 22
 Anlage 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Soennecken eG für das ZR- + D-Geschäft Beitragstabelle	 23

Teil B.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Soennecken eG

Präambel	25
§ 1 Allgemeines	25
§ 2 Angebote, Bestellungen, Lieferfristen.....	25
§ 3 Lieferstörungen.....	26
§ 4 Eigentumsvorbehalt	27
§ 5 Weitere Sicherheiten, Freigabeklausel.....	29
§ 6 Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung	31
§ 7 Zahlungsbedingungen	32
§ 8 Rückgaberecht	33
§ 9 Datenschutz	34
§ 10 Schlussbestimmungen.....	35

Teil A.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Soennecken eG für das ZR- + D-Geschäft

Präambel

Die Soennecken eG betreibt im Interesse ihrer Mitglieder (im Folgenden: Vertragspartner) das Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäft. In diesem Zusammenhang schließt sie mit einer Vielzahl von Lieferfirmen und Herstellern (sog. „Vertragslieferanten“) Zentralregulierungs- und Delkredereverträge (ZR- + D-Verträge) ab, mit denen sie sich verpflichtet, die zentrale Regulierung (sog. „Zentralregulierung“) der Rechnungen für diejenigen Lieferungen zu übernehmen, die von den Vertragslieferanten infolge der mit den Vertragspartnern geschlossenen Kaufverträge durchgeführt werden, und die selbstschuldnerische Bürgschaft (sog. „Delkredere“) für die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners gegenüber den Vertragslieferanten zu übernehmen.

Im Gegenzug haben die Vertragslieferanten mit der Soennecken eG vereinbart, dass das vorbehaltene Eigentum und alle Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Vertragslieferanten an den Vertragspartner auf die Soennecken eG übergeht.

Ferner haben die Vertragslieferanten die Soennecken eG zum Einzug der Kaufpreisforderungen gegenüber den Vertragspartnern ermächtigt. Die Kaufpreisforderungen der Vertragslieferanten können daher durch die Vertragspartner mit schuldbefreiender Wirkung nur an die Soennecken eG bezahlt werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vor diesem Hintergrund und auf der Basis des Rahmenvertrages verpflichtet sich die Soennecken eG hiermit, für den Vertragspartner
 - die zentrale Regulierung der Brutto-Einkaufsrechnungen gegenüber gesondert vereinbarten Lieferanten und Herstellern („Vertragslieferanten“) und
 - in Höhe des Brutto-Fakturenwertes die selbstschuldnerische Bürgschaft (sog. „Delkredere“) gegenüber den Vertragslieferanten für die Verbindlichkeiten des Vertragspartnerszu übernehmen bzw. aufrecht zu erhalten, und zwar zu den nachstehenden Konditionen.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich seinerseits, keine Direktgeschäfte mit Vertragslieferanten zu betreiben, sondern sämtliche Kaufverträge, die er mit den Vertragslieferanten abschließt, ausschließlich über die Soennecken eG im Rahmen des ZR- + D-Systems (Zentralregulierungs- und Delkrederesystems) abzurechnen. Sämtliche von den Vertragslieferanten im Rahmen des ZR- + D-Systems gegenüber dem Vertragspartner ausgestellten Rechnungen können in Höhe des vollen Rechnungsbeitrages mit befreiender Wirkung nur an die Soennecken eG bezahlt werden.
3. Jegliche diesen AGB widersprechende oder zusätzliche ergänzende Bedingungen gelten nicht.

06 § 2 Vertragslieferanten

1. Die Soennecken eG schließt Kooperationsverträge mit bestimmten Herstellern und Lieferanten (sog. „Vertragslieferanten“) und handelt mit diesen die Rahmenbedingungen für deren Kaufvertragspartner, die Vertragspartner der Soennecken eG, aus.
2. Über die Namen der Vertragslieferanten, über deren Preise und Konditionen im ZR- + D-System werden die Vertragspartner durch die Soennecken eG von Fall zu Fall durch Rundschreiben, Kataloge, Angebotslisten u. ä. unterrichtet. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Unterlagen zu beachten, streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 3 Kaufverträge, Lieferverpflichtungen, Mängelrügen

1. Aus den Kaufverträgen, die der Vertragspartner mit den Vertragslieferanten abgeschlossen hat und künftig abschließt, werden nur der Vertragspartner und der jeweilige Vertragslieferant berechtigt und verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn die Bestellung über die Soennecken eG eingereicht wird. Die Lieferung erhält der Vertragspartner unmittelbar von dem Vertragslieferanten.
2. Beanstandungen, Mängelrügen und sonstige Einwendungen aus den Kaufverträgen sind frist- und formgerecht unmittelbar gegenüber den Vertragslieferanten geltend zu machen und mit diesen zu klären. Kopien des Schriftwechsels über die vorgenannten Beanstandungen sind auf Anforderung der Soennecken eG zur Kenntnis zu geben.
3. Beanstandungen und Rücksendungen der Ware an die Vertragslieferanten berechtigen den Vertragspartner gegenüber der Soennecken eG nur insoweit zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Als Nachweis der Unbestrittenheit eines derartigen Gegenanspruchs gilt der Eingang einer entsprechenden Gutschrift des Vertragslieferanten oder einer dahingehenden Belastungsanzeige des Vertragspartners bei der Soennecken eG.

§ 4 Eigentumswechsel, Eigentumsvorbehalt

1. Für den Fall, dass ein Vertragslieferant sich das Eigentum an der von ihm an den Vertragspartner gelieferten Ware nicht vorbehalten haben sollte, wird hiermit kraft Ermächtigung der Vertragslieferanten stellvertretend für diese erklärt, dass das Eigentum der an den Vertragspartner gelieferten Ware erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung durch den Vertragspartner an die Soennecken eG auf den Vertragspartner übergeht (§ 449 Abs. 1 BGB).
2. Zwischen den Vertragslieferanten und der Soennecken eG ist vereinbart, dass das Eigentum und alle Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt des Vertragslieferanten an der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Vertragslieferanten an den Vertragspartner auf die Soennecken eG übergehen.
3. Mit dem Eigentum geht gleichzeitig die kaufrechtliche Verpflichtung des Vertragslieferanten, dem Vertragspartner bei Eintritt der Eigentumsvorbehaltsbedingung das Eigentum an der Ware zu verschaffen, auf die Soennecken eG über. Durch Anerkennung dieser AGB gibt der Vertragspartner zu dieser Übertragung seine Zustimmung.
4. Die Soennecken eG behält sich ihrerseits das Eigentum an der Ware bis zur Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten des Vertragspartners aus der gesamten Geschäftsverbindung mit der Soennecken eG, insbesondere bis zur Herbeiführung des Saldoausgleichs, vor (Kontokorrentvorbehalt).

§ 5 Verlängerter Eigentumsvorbehalt, Sicherungsfall

1. Verlängerter Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

- a) Der Vertragspartner hat die Ware, die er im Rahmen des ZR- + D-Geschäfts vom Vertragslieferanten erhalten hat, wie Kommissionsware zu behandeln und auszusondern. Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gemäß ihrer Bestimmung im Groß- und Einzelhandel weiter zu veräußern und die Kaufpreisforderung einzuziehen.

- b) Im Falle des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner die Kaufpreisforderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Voraus an die Soennecken eG ab.
- c) Zu weiteren Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Sicherungsübereignung, Verpfändung oder Weiterveräußerung im Rahmen eines sale-and-lease-back-Verfahrens, ist der Vertragspartner nicht berechtigt.
- d) Im Fall des bargeldlosen Zahlungsverkehrs tritt an die Stelle der im Voraus abgetretenen Kaufpreisforderung der aus der Gutschrift entstehende Anspruch des Vertragspartners gegenüber der Bank einschließlich des Anspruchs aus dem Saldoanerkennnis, die hiermit ebenfalls zur Sicherheit im Voraus an die Soennecken eG abgetreten werden. Auf Verlangen hat der Vertragspartner der Soennecken eG die Bankverbindung und die Höhe der Gutschriften bekannt zu geben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Bank die Abtretung anzuzeigen. Rein vorsorglich wird die Soennecken eG hiermit durch den Vertragspartner ermächtigt, die Abtretungsanzeige in dessen Namen selbst vorzunehmen und die Auskunft über die Gutschriften selbst einzuholen. Die Soennecken eG wird hiervon nur im Sicherungsfall Gebrauch machen.

2. Verfügungen, Factoring

Zu Verfügungen über die im Voraus an die Soennecken eG abgetretenen Forderungen ist der Vertragspartner nicht berechtigt. Insbesondere dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und die abgetretenen Forderungen nicht ohne Zustimmung der Soennecken eG an Dritte verpfändet oder zur Sicherheit übereignet bzw. abgetreten werden.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die im Voraus an die Soennecken eG abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware im Rahmen unechten Factorings zu verkaufen. Sofern der Vertragspartner beabsichtigt, die an die Soennecken eG abgetretenen Weiterverkaufsforderungen im Rahmen echten Factorings zu verkaufen, ist er vor Abschluss eines Factoringvertrages zur Anzeige gegenüber der Soennecken eG verpflichtet.

3. Pfändungsmaßnahmen

Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vorbehaltseigentum der Soennecken eG oder in die der Soennecken eG im Voraus abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware hat der Vertragspartner dem Gerichtsvollzieher sowie dem Dritten unverzüglich die Eigentums- und sonstigen Rechte der Soennecken eG anzuzeigen. Ferner hat er die Soennecken eG unverzüglich zu benachrichtigen. Die zur Geltendmachung der Rechte der Soennecken eG erforderlichen Unterlagen (z. B. Abschrift des Pfändungsbeschlusses und des –protokolls) hat er dieser unverzüglich zu übersenden.

4. Sicherungsfall

- a) Das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vertragspartners, spätestens jedoch dann, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen beantragt wird, es sei denn, der Vertragspartner weist unverzüglich nach, dass die Insolvenzantragstellung zu Unrecht erfolgt ist und weder Zahlungsunfähigkeit, noch Überschuldung, noch drohende Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist.
- b) Die Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn
 - aa) der Vertragspartner sich mit einer Zahlung in Verzug befindet und/oder
 - bb) der Soennecken eG Umstände bekannt werden, die ein gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht nach § 321 BGB rechtfertigen würden und/oder
 - cc) bei der Soennecken eG eine Rücklastschrift des Vertragspartners eingeht, ein Scheck des Vertragspartners nicht eingelöst bzw. rückbelastet wird.

Dem Vertragspartner bleibt in allen Fällen nachgelassen nachzuweisen, dass diese Umstände tatsächlich nicht vorliegen.

Lagen die vorgenannten Umstände zwar vor, gelingt es dem Vertragspartner aber, sie binnen angemessener Frist zu beseitigen, so obliegt es allein der Soennecken eG zu entscheiden, ob sie die Weiterverkaufs- und Einziehungsermächtigung aufrecht erhält bzw. wieder erteilt.

- c) Sofern die Voraussetzungen für das Erlöschen oder den Widerruf der Weiterveräu-

Berungs- und Forderungseinziehungsermächtigung vorliegen, ist die Soennecken eG ferner berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

5. Versicherung, Abtretung der Entschädigungsansprüche

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in angemessener Höhe auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und versichert zu halten. Er hat auf Ersuchen der Soennecken eG diesen der Versicherungsabschluss und die laufenden Prämienzahlungen nachzuweisen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Entschädigungsansprüche, die ihm wegen einer Beschädigung oder wegen des Untergangs der Vorbehaltsware gegen die Versicherungsgesellschaft zustehen, in der Höhe der noch offenen Forderungen der Soennecken eG an diese abzutreten, soweit diese offenen Forderungen nicht bereits durch die Einlage des Vertragspartners gesichert sind. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Versicherungsgesellschaft die Abtretung unverzüglich anzuzeigen. Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner, die künftigen Entschädigungsansprüche frei von Rechten Dritter zu halten und insbesondere keine Vorausabtretung oder Verpfändung an Dritte vorzunehmen.

§ 6 Weitere Sicherheiten

1. Die Soennecken eG kann zur Besicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner die Bestellung weiterer oder die Verstärkung bestehender Sicherheiten bis zur Höhe der Deckungsgrenze verlangen. Die Deckungsgrenze entspricht der Summe aller Ansprüche der Soennecken eG aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner, inklusive der in § 12 Ziffer 1 definierten Kredite. Die Auswahl eines geeigneten Sicherungsmittels steht im Ermessen der Soennecken eG, wobei sie auf die berechtigten Belange des Vertragspartners Rücksicht nehmen wird.

Der Anspruch auf weitere Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten entsteht, sofern Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Vertragspartner rechtfertigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Soennecken eG dem Vertragspartner eine angemessene Frist einräumen.

2. Das Auseinandersetzungsguthaben des Vertragspartners bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft dient als Pfand für sämtliche offenen Forderungen der Soennecken eG gegenüber dem Vertragspartner.

§ 7 Freigabeklausel

1. Sofern der realisierbare Wert der zugunsten der Soennecken eG bestellten Sicherheiten die in § 6 Ziffer 1 definierte Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend um mehr als **10 %** übersteigt, hat die Soennecken eG auf Verlangen des Vertragspartners nach ihrer Auswahl Sicherheiten ganz oder teilweise freizugeben.

Die Soennecken eG wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Vertragspartners Rücksicht nehmen.

2. Bei der Bewertung des realisierbaren Werts des Sicherungsguts wird ein Bewertungsabschlag von **1/3** des Nennwerts vorgenommen.

Der Soennecken eG und dem Vertragspartner steht es frei, eine Änderung des Bewertungsabschlags zu verlangen, sofern nachgewiesen wird, dass der tatsächliche Wert des Sicherungsguts von dem vorstehend ermittelten Wert erheblich abweicht.

3. Unter Berücksichtigung der Ziffern 1 und 2 entsteht der Freigabeanspruch des Vertragspartners im Zweifel, sofern der Marktpreis bzw. der Einkaufs-/Herstellungspreis des Sicherungsguts die Deckungssumme nicht nur vorübergehend um mehr als **50%** übersteigt.

§ 8 Verwertung von Sicherheiten

1. Bei Eintritt einer der Voraussetzungen des in § 5 Ziffer 4 definierten Sicherungsfalls ist die Soennecken eG befugt, die ihr zustehenden Sicherheiten nach vorheriger rechtzeitiger Androhung zu verwerten.

Unter mehreren Sicherheiten hat die Soennecken eG die Wahl.

Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Vertragspartners Rücksicht nehmen.

2. Sofern der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Soennecken eG dem Vertragspartner über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung des Sicherungsguts gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht.
3. Die Verwertung beweglicher Sachen erfolgt durch freihändigen Verkauf. Die Soennecken eG wird dem Vertragspartner Zeit und Ort der Verwertung unter Bezeichnung des Sicherungsguts rechtzeitig mitteilen.
4. Verwertungskosten und Verwertungskostenbeiträge sind der Soennecken eG durch den Vertragspartner zu erstatten. Die Soennecken eG ist berechtigt, die Höhe mit dem Verwerter bzw. dem Insolvenzverwalter im Rahmen der Marktüblichkeit frei auszuhandeln.

§ 9 Auskunftspflichten

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jede Änderung der rechtlichen Verhältnisse seines Unternehmens und seiner Kapitalausstattung (z. B. Inhaberwechsel, Änderung der Rechtsform des Unternehmens, Umwandlung, Maßnahmen zur Kapitalherabsetzung, Schließung, Verkauf und Übergabe des Unternehmens, Tod des Inhabers, usw.) der Soennecken eG unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen durch ein gesondertes Schreiben anzuzeigen.
2. Die Soennecken eG ist verpflichtet, das Finanzierungsvolumen des ZR- + D- Geschäfts zu steuern und zu überwachen. In diesem Zusammenhang ist sie gehalten, sich einen Überblick über die Bonität der Forderungen und über das Bestellvolumen des Vertragspartners zu verschaffen. Der Vertragspartner verpflichtet sich daher,
 - der Soennecken eG auf Anforderung die gewünschten Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Bonität ihrer Forderungen erforderlich sind,
 - einen von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testierten Jahresabschluss nebst Gewinn- und Verlustrechnung, einschließlich der Erläuterungen und Anlagen vorzulegen, gegebenenfalls zunächst in vorläufiger Form; bei Personengesellschaften und Einzelkaufleuten, die nicht bilanzieren, gilt dasselbe für die Einnahmen-/Überschussrechnung.
3. Kann der Vertragspartner fällige Rechnungen nicht bezahlen, so ist die Soennecken eG im Rahmen des zwischen dem Vertragspartner und der Soennecken eG bestehenden Vertragsverhältnisses und der satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt, durch Mitarbeiter oder Beauftragte eine betriebswirtschaftliche Analyse vornehmen zu lassen, wobei dem Mitarbeiter oder dem Beauftragten der Soennecken eG alle ihm notwendig erscheinenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind. Die Mitarbeiter bzw. Beauftragten der Soennecken eG sind dabei zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

1. Im ZR- + D-System können Forderungen der Vertragslieferanten gegen den Vertragspartner mit schuldbefreiender Wirkung nur an die Soennecken eG bezahlt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom Vertragslieferanten unmittelbar zugewandten Rechnungen zur Abrechnung an die Soennecken eG weiterzuleiten.
2. Maßgeblich sind die beiliegenden Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen der Soennecken eG in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 1). Der Vertragspartner erkennt hiermit an, dass die Soennecken eG berechtigt ist, die Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen abzuändern, sofern und soweit dies im Interesse der Förderungspflicht gegenüber den Mitgliedern (Vertragspartnern) geboten erscheint und der Aufsichtsrat der Soennecken eG der Änderung zugestimmt hat. Die Soennecken eG wird dem Vertragspartner die Neufassung durch E-Mail oder Rundschreiben jeweils unverzüglich gesondert bekannt geben.
3. Alle Zahlungen des Vertragspartners erfolgen durch Bankeinzug im Abbuchungsverfahren oder durch SEPA-Firmenlastschrift (SDD B2B). Eine abweichende Zahlungsweise (Scheckzahlung oder Überweisung) bedarf der vorherigen Vereinbarung mit der Soennecken eG.

Im Rahmen der SEPA Vorschrift ist eine Pre-Notification (Information des Einreichers an den Zahlungspflichtigen über die anstehende Belastung) mit einer Frist von 14 Kalendertagen vor Fälligkeit dem Zahlungspflichtigen zuzustellen. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Pre-Notification (Vorankündigung) auch mit einer kürzeren als in der Vorschrift genannten Frist erfolgen darf und es sich hierbei um eine autorisierte Zahlung handelt. In der Regel erfolgt die Zusendung der Vorankündigung mit einer Frist von 10 Kalendertagen. Diese kann in Ausnahmen (z. B. bei Änderung des fälligen Betrages) auch kürzer sein.

4. Durch Eingang eines Schecks bzw. bei Durchführung des Bankeinzugs oder der Überweisung am Fälligkeitstag gilt die Zahlungsfrist nur als gewahrt, soweit der Betrag dem Konto der Soennecken eG anschließend vorbehaltlos gutgeschrieben wird.

5. Die Soennecken eG ist berechtigt, sämtliche eingehenden Zahlungen zunächst auf die unbesicherten, fälligen Forderungen zu verrechnen. Im Übrigen bleibt es ihr vorbehalten, eingehende Zahlungen von der Anrechnungsvorschrift des § 366 Abs. 2 BGB abweichend auf die jeweils jüngste Forderung anzurechnen. Zinsnachteile sind dabei in Kauf zu nehmen, sofern die Soennecken eG ein berechtigtes Interesse an der Veränderung des Verrechnungsmodus hat. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner eine anders lautende Tilgungsbestimmung getroffen hatte.
6. Der Vertragspartner ist nur berechtigt, mit solchen Gegenansprüchen gegen die Soennecken eG aufzurechnen oder Zahlungen wegen solcher Gegenansprüche gegen die Soennecken eG zurückzuhalten, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die Soennecken eG berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu fordern, mindestens aber 2 Prozentpunkte über dem veröffentlichten durchschnittlichen monatlichen Zinssatz der EZB für 90-Tage-Geld (EURIBOR). Dem Vertragspartner bleibt nachgelassen, einen niedrigeren Zinsschaden nachzuweisen.

§ 11 Beiträge, umsatzbezogene Vergütungen und Anspruch auf Bonusausschüttung

1. Zur teilweisen Deckung der bei der Soennecken eG anfallenden Kosten leistet der Vertragspartner einen Kostenbeitrag. Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der beiliegenden Beitragstabelle der Soennecken eG in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 2). Der Vertragspartner erkennt hiermit an, dass die Soennecken eG berechtigt ist, die Beitragstabelle abzuändern, sofern und soweit dies im Interesse der Förderungspflicht gegenüber den Mitgliedern (Vertragspartnern) geboten erscheint, und der Aufsichtsrat der Soennecken eG der Änderung zugestimmt hat. Die Soennecken eG wird dem Vertragspartner die Neufassung durch E-Mail oder Rundschreiben jeweils unverzüglich gesondert bekannt geben.

2. Über die Höhe der den Mitgliedern zu gewährenden umsatzbezogenen Vergütungen für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr entscheidet abschließend der Aufsichtsrat der Soennecken eG innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf des Geschäftsjahres auf der Grundlage des von dem Vorstand vorzulegenden Entwurfs des Jahresabschlusses.
3. Der Bonusanspruch nach dem geltenden Bonussystem steht unter dem Vorbehalt, dass das Mitglied der Soennecken eG alle Einkaufsumsätze seines Unternehmens und die seiner verbundenen Unternehmen bei allen Vertragslieferanten der Soennecken eG vollständig abgerechnet hat. Der Vorstand entscheidet, ob die Soennecken eG Rückforderungen bezahlter Beträge und Minderungen des Bonusanspruches bei Mitgliedern vornimmt, und informiert den Aufsichtsrat entsprechend. Weiterhin wird der Vorstand der Soennecken eG vor Rückforderung bzw. Minderung prüfen, ob die entgangene Delkredereprovision durch die unterbliebene Abrechnung in einem angemessenen Verhältnis zum Wegfall des Bonus-Anspruches steht (§ 242 BGB); in diesen Fällen kann die Soennecken eG den Bonusanspruch auch teilweise mindern.

§ 12 Kreditgewährung, Kreditkündigung

1. Kredit im Sinne dieser Vereinbarung ist jede Übernahme des Delkredere für Verbindlichkeiten des Vertragspartners gegenüber den Vertragslieferanten, jede Stundung und Ratenzahlungsvereinbarung.
2. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Soennecken eG im Rahmen der zwischen ihr und der SCHUFA Holding AG getroffenen vertraglichen Vereinbarungen berechtigt ist, Auskünfte über den Vertragspartner bei der SCHUFA Holding AG einzuholen.
3. Die Soennecken eG ist berechtigt, das Kreditlimit der Höhe nach zu beschränken. Im Falle einer Beschränkung des Kreditlimits ist der Vertragspartner nicht berechtigt, im Rahmen des ZR- + D-Systems Bestellungen bei den Vertragslieferanten über dieses Kreditlimit hinaus zu tätigen. Für etwaige aus einem Verstoß des Vertragspartners resultierende Schäden der Soennecken eG haftet der Vertragspartner, es sei denn, er weist nach, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

4. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Stundung, Ausweitung oder Erhöhung eines Kredits besteht nicht.
5. Im Falle der Beendigung der Geschäftsverbindung zwischen der Soennecken eG und dem Vertragspartner oder bei Eintritt des Sicherungsfalls gemäß § 5 Ziffer 4, werden alle gewährten Kredite sofort bzw. im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragskündigung zur Rückzahlung fällig. Ferner ist die Soennecken eG berechtigt, die noch vorhandene, in ihrem Eigentum stehende Ware heraus zu verlangen.

§ 13 Kündigung, automatische Beendigung

1. Der Rahmenvertrag endet automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft des Vertragspartners in der Genossenschaft.
2. Ohne Einhaltung einer Frist ist die Soennecken eG insbesondere dann berechtigt, den Rahmenvertrag zu kündigen und den Vertragslieferanten über den Entzug des Delkredere Mitteilung zu machen, wenn
 - a) der Vertragspartner sich mit einer Zahlung in Verzug befindet und der Zahlungsverpflichtung auch nach erfolgter Abmahnung nicht nachkommt, und/oder
 - b) der Vertragspartner unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Soennecken eG über die Kreditgewährung von erheblicher Bedeutung waren, und/oder
 - c) Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vertragspartners eintritt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird, es sei denn, der Vertragspartner weist unverzüglich nach, dass die Insolvenzantragstellung zu Unrecht erfolgt ist und weder Zahlungsunfähigkeit, noch Überschuldung, noch drohende Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, und/oder
 - d) der Vertragspartner Auskunftspflichten, die ihm nach diesem Vertrag obliegen, trotz Mahnung nicht erfüllt; dies gilt nur, sofern die Auskunft für die Entscheidung der Soennecken eG über die Kreditgewährung von erheblicher Bedeutung ist, und/oder

- e) der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Aufforderung durch die Soennecken eG nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt. Dabei wird eine Frist von 2 Wochen als angemessen vereinbart, und/oder
 - f) der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Soennecken eG trotz Abmahnung nicht fristgerecht nachkommt, insbesondere wenn eine Lastschrift nicht eingelöst wird.
3. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen wird der Saldo des für den Vertragspartner geführten Kontos mit der Beendigung der Geschäftsverbindung fällig, selbst dann, wenn Zahlungspapiere über eine darüber hinausgehende Zeit ausgestellt sind.
 4. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 14 Ausschlussgründe

Der Vorstand kann den Vertragspartner aus dem ZR- + D-System ausschließen, wenn

1. dieser trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung seinen der Soennecken eG gegenüber obliegenden Pflichten nicht nachkommt
2. sein Verhalten sich mit den wirtschaftlichen Interessen der Soennecken eG nicht vereinbaren lässt
3. er einem anderen Unternehmen oder Unternehmensverbund angeschlossen ist, dessen Geschäftsbetrieb in der Hauptsache dem Geschäftsgegenstand der Soennecken eG entspricht (Konkurrenzverbot)
4. er ein anderes Unternehmen, das nicht berechtigt ist, am ZR- + D-System teilzunehmen, an den Vergünstigungen der Soennecken eG direkt oder indirekt teilhaben lässt
5. der Vertragspartner bzw. einer seiner tätigen Gesellschafter oder Geschäftsführer

wegen eines Vermögensdelikts, einer Insolvenzstraftat oder einer Straftat gegen den Wettbewerb rechtskräftig verurteilt wurde und dies zu einer Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Vertragspartner und der Soennecken eG führt. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Soennecken eG die Geschäftsbeziehung während des laufenden Ermittlungsverfahrens und bis zur Rechtskraft eines Urteils zum Ruhen bringen.

Der Beschluss über den Ausschluss wird von dem Gesamtvorstand gefasst und ist dem Vertragspartner durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Von dessen Absendung an kann der Vertragspartner die Einrichtungen der Soennecken eG nicht weiter benutzen.

Der Vertragspartner kann innerhalb von einem Monat seit der Absendung des Briefs Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen (§ 5 Nr. 6 der Satzung der Soennecken eG). Die Beschwerdemöglichkeit hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 15 Schadensersatz

1. Schuldet der Vertragspartner der Soennecken eG Schadensersatz, so ist im Zweifel der Erfüllungsschaden zu ersetzen. Kommt es insoweit auf den Wert der Ware an, so wird hiermit vereinbart, dass der Wert dem Bruttoeinkaufspreis entspricht. Dem Vertragspartner steht das Recht zu, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
2. Eine Schadensersatzhaftung der Soennecken eG besteht nur bei einer schuldhaften Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Soweit die Haftung der Soennecken eG ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Soennecken eG oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters der

Soennecken eG oder eines Erfüllungsgehilfen der Soennecken eG beruhen, bleibt unberührt.

§ 16 Vertraulichkeit

Die Organe und Mitarbeiter der Soennecken eG sind zu vertraulicher Behandlung der Unterlagen und Mitteilungen, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung von dem Vertragspartner erhalten haben, verpflichtet. Ebenso ist der Vertragspartner verpflichtet, alle Mitteilungen der Soennecken eG sowie Informationen von deren Beauftragten vertraulich zu behandeln. Die Nichtbeachtung dieser Vereinbarung kann zur Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung, zur Fälligkeit der Kredite und zu Schadensersatzforderungen führen.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsparteien aus diesem Vertrag ist der Sitz der Soennecken eG.
3. Für Streitigkeiten jeglicher Art aus diesem Vertrag, unter Einschluss der Wirksamkeit seines Zustandekommens, ist, auch für Scheckklagen, ausschließlich das Gericht am Sitz der Soennecken eG zuständig.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Soennecken eG und dem Vertragspartner zur Ausführung des ZR- + D-Systems geschlossen werden, sind in diesen AGB, inklusive der Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen (Anlage 1) sowie der Beitragstabelle (Anlage 2), und in dem Rahmenvertrag schriftlich niedergelegt. Jegliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Vertragspartner erkennt hiermit an, dass die Soennecken eG berechtigt ist, die AGB ebenso wie die Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen und die Beitragstabelle entsprechend ihrer satzungsmäßigen Bestimmungen abzuändern, sofern und soweit dies im Interesse der Förderungspflicht gegenüber den Mitgliedern (Vertragspartnern) geboten erscheint, und der Aufsichtsrat der Soennecken eG der jeweiligen Änderung zugestimmt hat. Die Soennecken eG wird dem Vertragspartner die jeweilige Neufassung unverzüglich übermitteln.

5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die geltende Satzung der Soennecken eG, deren Mitglied er ist, einzuhalten.
6. Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des gesamten Vertrages im Zweifel nicht berührt.

Overath, im Juli 2023

Anlage 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Soennecken eG für das ZR- + D-Geschäft

Zahlungsbedingungen

1. Die Soennecken eG gewährt bei Zahlung innerhalb von
 - a) 13 Tagen nach Abrechnungserstellung 3 % Skonto
 - b) 20 Tagen nach Abrechnungserstellung 2 % Skonto
 - c) 27 Tagen nach Abrechnungserstellung netto ohne Abzug

2. Eine Anpassung des Skontos bis hin zur Durchverrechnung des Lieferantenskontos ist zulässig.

Die Soennecken eG gewährt unter Berücksichtigung der Skontodurchverrechnung bei Zahlung innerhalb von

- a) 13 Tagen nach Abrechnungserstellung den Durchverrechnungs-Skontosatz
- b) 20 Tagen nach Abrechnungserstellung den Durchverrechnungs-Skontosatz abzgl. 1 % Punkt
- c) 27 Tagen nach Abrechnungserstellung netto ohne Abzug

Diese Zahlungsbedingungen gelten ab 01. Juli 2023

Anlage 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Soennecken eG für das ZR- + D-Geschäft

Beitragstabelle

Zur teilweisen Deckung der bei der Soennecken eG anfallenden Kosten leistet der Vertragspartner einen Kostenbeitrag. Dieser Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

A Festbeitrag

1. Haupthaus

Monatsbeitrag 150,- €

Dieser Beitrag beinhaltet die Führung des ersten Kontos, Rechnungsauflistung, den Rundschreibenversand

2. Angeschlossene Tochterunternehmen, Niederlassungen, Filialen

mit separater Rechnungsauflistung für jede weitere Kundennummer

Variante 1: Monatsbeitrag 65,- €

bei Versand an die zusätzliche Adresse (inkl. Rundschreibenversand)

Variante 2: Monatsbeitrag 25,- €

bei Versand an Haupthaus (ohne zusätzliches Rundschreiben)

3. Jedes weitere Rundschreiben

Monatsbeitrag 40,- €

B Umsatzbezogener Monatsbeitrag nach folgender Staffel

Bei einem Soennecken eG-Abrechnungsumsatz inkl. Umsatzsteuer im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr in Höhe von

1. bis zu 1,3 Millionen Euro	0,50 %
.....
2. über 1,3 Millionen Euro und bis zu 2 Millionen Euro	0,45 %
.....
3. über 2 Millionen Euro	0,40 %

Berechnungsgrundlage gemäß o. a. Prozentsätzen ist der Abrechnungsumsatz ohne Umsatzsteuer mit den Vertragslieferanten und im Warengeschäft der Soennecken eG, den der Vertragspartner abgerechnet hat.

C ERFA-Gruppen-Beitrag

Ein ERFA-Gruppen-Beitrag wird nicht erhoben.

D Betriebsvergleich

Für die Teilnahme am Betriebsvergleich wird keine Gebühr erhoben.

E Rücklastschriften/Scheckrückbelastungen

Für jeden o. a. Vorgang wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 € berechnet.

Diese Beitragstabelle gilt ab Juni 2014

Teil B.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Soennecken eG

Präambel

Die Soennecken eG hat mit Wirkung ab 1. Januar 2014 das Warenlieferungsgeschäft der früheren Soennecken LogServe GmbH übernommen. Zwischen der Soennecken eG als Verkäuferin und ihren Vertragspartnern als Käufern gelten für die zwischen den Parteien direkt abgeschlossenen Kaufverträge die nachstehenden Verkaufsbedingungen.

§ 1 Allgemeines

1. Im Geschäftsverkehr zwischen der Soennecken eG und ihren Käufern gelten nachstehende Bedingungen (AGB). Jegliche diesen AGB widersprechende oder zusätzliche ergänzende Bedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn, sie werden von der Soennecken eG bestätigt. Der Käufer erkennt die nachstehenden AGB auch für künftige Geschäfte an, und zwar auch für den Fall, dass die Bedingungen bei künftigen Geschäften nicht mehr gesondert vereinbart werden. Änderungen in den AGB wird die Soennecken eG jeweils rechtzeitig bekannt geben; Änderungen gelten als Vertragsbestandteil, sofern der Käufer nicht binnen 6 Wochen nach Mitteilung widerspricht.
2. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Angebote, Bestellungen, Lieferfristen

1. Grundlage der Angebote der Soennecken eG sind die jeweils gültigen Preislisten sowie Sonder-, Aktions- und andere Angebote. Diese verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

2. Durch die Bestellung des Käufers kommt ein Kaufvertrag mit der Soennecken eG zustande. Der Käufer ist zur Abnahme der bestellten Waren verpflichtet, auch wenn die Bestellung nicht ausdrücklich von der Soennecken eG bestätigt wurde.
3. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Bestimmung einer Lieferfrist allein bedeutet nicht, dass es sich um ein Fixhandelsgeschäft (§ 376 HGB) oder um ein Fixgeschäft (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB) handeln soll.

§ 3 Lieferstörungen

1. Bei Lieferstörungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt („force majeure“) und bei höherer Gewalt gleichzusetzenden unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Umständen, wie z. B. Streik, Naturkatastrophen, Krieg, Kriegsgefahren, Reaktorunfällen, unvermeidbare und unabwendbare Störungen des Betriebes, die eine rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang.
2. Handelt es sich um ein nicht lediglich vorübergehendes Leistungshindernis, ist die Soennecken eG berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.
3. Im Fall der Nichtverfügbarkeit des Leistungsgegenstandes informiert die Soennecken eG den Käufer unverzüglich und erstattet dem Käufer unverzüglich bereits erbrachte Gegenleistungen.
4. Ist die Lieferzeit deutlich überschritten und das wirtschaftliche Interesse des Käufers an der Leistung deshalb entfallen, so kann der Käufer nach einer Ablehnungsandrohung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Die Soennecken eG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor (Kontokorrentvorbehalt).
2. a) Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die im Eigentum der Soennecken eG stehende Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern und die Kaufpreisforderung einzuziehen.
b) Im Falle des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware tritt der Käufer die Kaufpreisforderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Voraus an die Soennecken eG ab.
c) Zu weiteren Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Sicherungsübereignung, Verpfändung oder Weiterveräußerung im Rahmen eines sale-and-lease-back-Verfahrens, ist der Käufer nicht berechtigt.
d) Im Falle des bargeldlosen Zahlungsverkehrs tritt an die Stelle der im Voraus abgetretenen Kaufpreisforderung der aus der Gutschrift entstehende Anspruch des Käufers gegenüber der Bank einschließlich des Anspruchs aus dem Saldoanerkennnis, die hiermit ebenfalls zur Sicherheit im Voraus an die Soennecken eG abgetreten werden. Auf Verlangen hat der Käufer der Soennecken eG die Bankverbindung und die Höhe der Gutschriften bekannt zu geben. Der Käufer ist verpflichtet, der Bank die Abtretung anzuzeigen. Rein vorsorglich wird die Soennecken eG hiermit durch den Käufer ermächtigt, die Abtretungsanzeige in dessen Namen selbst vorzunehmen und die Auskunft über die Gutschriften selbst einzuholen. Die Soennecken eG wird hiervon nur im Sicherheitsfall Gebrauch machen.
3. a) Das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Käufers, spätestens jedoch dann, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen beantragt wird, es sei denn, der Käufer weist unverzüglich nach, dass die Insolvenzantragstellung zu Unrecht erfolgt ist und weder Zahlungsunfähigkeit, noch Überschuldung, noch drohende Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist.

b) Die Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn

- aa) der Käufer sich mit einer Zahlung in Verzug befindet und/oder
- bb) der Soennecken eG Umstände bekannt werden, die ein gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht nach § 321 BGB rechtfertigen würden und/oder
- cc) bei der Soennecken eG eine Rücklastschrift des Käufers eingeht, ein Scheck des Käufers nicht eingelöst bzw. rückbelastet wird.

Lagen die vorgenannten Umstände zwar vor, gelingt es dem Käufer aber, sie binnen angemessener Frist zu beseitigen, so obliegt es allein der Soennecken eG zu entscheiden, ob sie die Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung aufrecht erhält bzw. wieder erteilt.

c) Sofern die Voraussetzungen für den Widerruf der Weiterveräußerungs- und Forderungseinziehungsermächtigung vorliegen, ist die Soennecken eG berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Hat der Käufer nicht den unmittelbaren Besitz an der Ware, so wird die Übergabe durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den jeweiligen Besitzer an die Soennecken eG ersetzt; der Käufer hat der Soennecken eG gleichzeitig die Adressen der Besitzer mitzuteilen.

4. Zu Verfügungen über die im Voraus an die Soennecken eG abgetretenen Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt. Insbesondere dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und die abgetretenen Forderungen nicht ohne Zustimmung der Soennecken eG an Dritte verpfändet oder zur Sicherheit übereignet bzw. abgetreten oder im Rahmen eines sale-and-lease-back-Verfahrens veräußert werden.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die im Voraus an die Soennecken eG abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware im Rahmen unechten Factorings zu verkaufen. Sofern der Käufer beabsichtigt, die an die Soennecken eG abgetretenen Weiterverkaufsforderungen im Rahmen echten Factorings zu verkaufen, ist er vor Abschluss eines Factoring-Vertrages zur Anzeige gegenüber der Soennecken eG verpflichtet.

5. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vorbehaltseigentum der Soennecken eG oder in die der Soennecken eG im Voraus abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware hat der Käufer dem Vollstreckungsorgan sowie dem Dritten unverzüglich die Eigentums- und sonstigen Rechte der Soennecken eG anzuzeigen. Ferner hat er die Soennecken eG unverzüglich zu benachrichtigen. Die zur Geltendmachung der Rechte der Soennecken eG erforderlichen Unterlagen (z. B. Abschrift des Pfändungsbeschlusses und des Pfändungsprotokolls) hat er dieser unverzüglich zu übersenden.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in angemessener Höhe auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und versichert zu halten. Er hat auf Ersuchen der Soennecken eG dieser den Versicherungsabschluss und die laufenden Prämienzahlungen nachzuweisen.

Der Käufer tritt hiermit die Entschädigungsansprüche, die ihm wegen einer Beschädigung, wegen des Untergangs oder wegen Abhandenkommens der Vorbehaltsware gegen die Versicherungsgesellschaft zustehen, im Voraus an die Soennecken eG ab, welche die Abtretung annimmt. Der Käufer verpflichtet sich, der Versicherungsgesellschaft die Abtretung unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Weitere Sicherheiten, Freigabeklausel

1. Die Soennecken eG kann zur Besicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer die Bestellung weiterer oder die Verstärkung bestehender Sicherheiten bis zur Höhe der Deckungsgrenze verlangen. Die Deckungsgrenze entspricht der Summe aller Ansprüche der Soennecken eG aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Die Auswahl eines geeigneten Sicherungsmittels steht im Ermessen der Soennecken eG, wobei sie auf die berechtigten Belange des Käufers Rücksicht nehmen wird.

Der Anspruch auf weitere Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten entsteht, sofern Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Käufer rechtfertigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Soennecken eG dem Käufer eine angemessene Frist einräumen.

2. a) Sofern der realisierbare Wert der zugunsten der Soennecken eG bestellten Sicherheiten die in vorstehendem § 5 Nr. 1 definierte Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend um mehr als **10 %** übersteigt, hat die Soennecken eG auf Verlangen des Käufers von ihr auswählbare Sicherheiten ganz oder teilweise freizugeben.

Die Soennecken eG wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Käufers Rücksicht nehmen.

- b) Bei der Bewertung des realisierbaren Werts des Sicherungsguts wird ein Bewertungsabschlag von **1/3** des Nennwerts vorgenommen.

Der Soennecken eG und dem Käufer steht es frei, eine Änderung des Bewertungsabschlags zu verlangen, sofern nachgewiesen wird, dass der tatsächliche Wert des Sicherungsguts von dem vorstehend ermittelten Wert erheblich abweicht.

- c) Unter Berücksichtigung der lit. a) und b) entsteht der Freigabeanspruch des Käufers im Zweifel, sofern der Marktpreis bzw. der Einkaufs-/Herstellungspreis des Sicherungsguts die Deckungssumme nicht nur vorübergehend um mehr als **50 %** übersteigt.

§ 6 Mängelrügen, Gewährleistung und Haftung

1. Mängel der Ware sind gegenüber der Soennecken eG unverzüglich anzuzeigen (§ 377 HGB). Erkennbar beschädigt ankommende Sendungen sind auch gegenüber dem Auslieferer zu beanstanden. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge gegenüber der Soennecken eG, können aus solchen Mängeln keine Ansprüche gegen die Soennecken eG hergeleitet werden.
2. Im Fall einer Mängelrüge steht der Soennecken eG das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware in unverändertem Zustand zu. Die beanstandete Ware darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der Soennecken eG zurück gesandt oder sonst verwendet werden.
3. Handelsübliche oder unwesentliche Abweichungen der Ware stellen keinen Mangel dar und rechtfertigen keine Beanstandung. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, sofern die Brauchbarkeit der gesamten Lieferung nicht unzumutbar eingeschränkt ist.
4. Bei Mängeln und rechtzeitiger Rüge behält sich die Soennecken eG das Recht vor, zunächst Nacherfüllung zu leisten, und zwar nach ihrer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Neulieferung von mangelfreier Ware gegen Rückgabe der beanstandeten Ware bzw. bei Mengenfehlern durch Nachlieferung. Der Käufer hat der Soennecken eG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nacherfüllung einzuräumen. Schlagen die zumutbaren Mängelbeseitigungsversuche bzw. Ersatzlieferungen fehl oder sind sie innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich oder verstreicht eine von dem Käufer gesetzte angemessene Nachfrist, ohne dass der Mangel behoben wird, oder wird die Nacherfüllung von der Soennecken eG schuldhaft verzögert, so kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen. Weitergehende Ansprüche gegen die Soennecken eG bestehen nicht.
5. Macht der Käufer Gewährleistungsrechte geltend, hat er die Mangelhaftigkeit der Sache zu beweisen und ferner zu beweisen, dass der Mangel bei Gefahrübergang vorlag.

6. Soweit der Hersteller der von der Soennecken eG gelieferten Ware eine besondere Garantie einräumt, haftet die Soennecken eG nicht aus einer solchen Herstellergarantie.
7. Eine Schadensersatzhaftung der Soennecken eG besteht nur bei einer schuldhaften Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit die Haftung der Soennecken eG ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters der Soennecken eG oder eines Erfüllungsgehilfen der Soennecken eG beruhen, bleibt unberührt.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen des Käufers erfolgen grundsätzlich durch SEPA-Firmenlastschrift (SDD B2B). Eine abweichende Zahlungsweise (z. B. durch Scheck oder Überweisung) bedarf der vorherigen Vereinbarung mit der Soennecken eG. Im Rahmen der SEPA-Vorschrift ist eine Pre-Notification (Information des Einreichers an den Zahlungspflichtigen über die anstehende Belastung) mit einer Frist von 14 Kalendertagen vor Fälligkeit dem Zahlungspflichtigen zuzustellen. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Pre-Notification (Vorankündigung) auch mit einer kürzeren als in der Vorschrift genannten Frist erfolgen darf und es sich hierbei um eine autorisierte Zahlung handelt. In der Regel erfolgt die Zusendung der Vorankündigung mit einer Frist von 10 Kalendertagen. Diese kann in Ausnahmen (z. B. Änderung des fälligen Betrages) auch kürzer sein.
2. Die Rechnungen der Soennecken eG sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, aus der Rechnung ergibt sich eine andere Zahlungsvereinbarung.

3. Die Soennecken eG gewährt bei Zahlung innerhalb von 13 Tagen 3 % Skonto bei SEPA-Firmenlastschrift (SDD B2B).
4. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit werden sämtliche Forderungen einschließlich solcher, für die die Soennecken eG dem Käufer Zahlungsziele eingeräumt hat, zur sofortigen Zahlung fällig.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Soennecken eG berechtigt, die gesetzlichen Fälligkeits- und Verzugszinsen zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Dem Käufer bleibt vorbehalten, einen niedrigeren Zinsschaden nachweisen.
5. Der Käufer ist nur berechtigt, mit solchen Gegenansprüchen gegen die Soennecken eG aufzurechnen oder Zahlungen wegen solcher Gegenansprüche gegen die Soennecken eG zurückzuhalten, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Eingehende Zahlungen werden nach Wahl der Soennecken eG gemäß § 367 BGB zunächst auf sämtliche Kosten, sodann auf sämtliche Zinsansprüche aus der laufenden Geschäftsbeziehung, und sodann, wiederum nach Wahl der Soennecken eG, auf die jeweils älteste Kaufpreisforderung angerechnet.

Sofern der Käufer am ZR- + D-Verfahren mit der Soennecken eG teilnimmt, gelten anstelle der vorstehenden Regeln die entsprechenden Regeln der Soennecken eG; vgl. o. § 10 der AGB zum ZR- + D-Geschäft.

§ 8 Rückgaberecht

1. Dem Käufer wird unabhängig von seinen Gewährleistungsrechten ein 30-tägiges Rückgaberecht eingeräumt. Die 30-Tages-Frist beginnt mit dem Lieferdatum. Fristwährend wirkt der rechtzeitige Zugang der Ware bei der Soennecken eG. Die Rücksendung an die Soennecken eG erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers.

Das Rückgaberecht setzt voraus, dass die Ware unbenutzt und frei von Gebrauchsspuren ist sowie in unbeschädigter Originalverpackung bei der Soennecken eG eintrifft.

2. Von der Rückgabe im Sinne dieses § 8 ausgeschlossen sind
 - Besorgerartikel,
 - Technik- und Softwareprodukte, deren Originalitätssiegel geöffnet wurde.
3. Die Soennecken eG ist berechtigt, Ware, die entgegen den vorstehenden Regelungen in Ziffern 1 und 2 zurückgesandt wurde, auf Kosten des Käufers an diesen zurückzusenden.

§ 9 Datenschutz

In Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie weiteren einschlägigen Vorschriften den Datenschutz betreffend, werden bei der Soennecken eG personenbezogene Daten ihrer Vertragspartner für die vertragliche Erfüllung erforderlichen Zwecke (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO) verarbeitet.

Personenbezogene Daten werden weiterhin aufgrund des berechtigten Interesses der Soennecken eG (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO) verarbeitet, sofern die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und damit das Interesse am Ausschluss dieser Verarbeitung nicht überwiegen. Dabei wird den schutzwürdigen Belangen der Vertragspartner Rechnung getragen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsparteien aus diesem Vertrag ist der Sitz der Soennecken eG.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Soennecken eG und dem Käufer geschlossen werden, sind in diesen Verkaufsbedingungen schriftlich niedergelegt.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des gesamten Vertrages im Zweifel nicht berührt.

Overath, im Juli 2023

Soennecken eG

Soennecken-Platz

51491 Overath

Telefon 02206 607-0

Telefax 02206 607-199

soennecken.de

